

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlacker – Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf eine volle Stunde, jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Zeitdauer von mehr als 4 Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. I.d.R. wird dieser in Form von Verpflegung geleistet. (§ 16 Abs. 1 FwG)

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 €/Stunde, max. 64,00 €/Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 Euro/Stunde.

Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	(70 Std.)	115 €
Grundausbildung lang (inkl. Sprechfunk u. Atemschutz)		230 €
Truppführerlehrgang	(35 Std.)	55 €
Maschinist	(35 Std.)	55 €
Sprechfunk	(16 Std.)	30 €
Atemschutz	(20 Std.)	35 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisenkostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn kein Verdienstausfall nachgewiesen werden kann, erhält der Feuerwehrangehörige eine Entschädigung nach Abs. 1 und 2.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt für:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500 €/Jahr
Abteilungskommandant Mühlacker	500 €/Jahr
Stellvertreter	250 €/Jahr
Abteilungskommandant Enzberg	340 €/Jahr
Stellvertreter	170 €/Jahr
Abteilungskommandant Großglattbach	340 €/Jahr
Stellvertreter	170 €/Jahr
Abteilungskommandant Lienzingen	340 €/Jahr
Stellvertreter	170 €/Jahr
Abteilungskommandant Lomersheim	340 €/Jahr
Stellvertreter	170 €/Jahr
Abteilungskommandant Mühlhausen	340 €/Jahr
Stellvertreter	170 €/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	500 €/Jahr
Stellvertreter	250 €/Jahr
Kinder-/Jugendgruppenleiter in den Abteilungen	250 €/Jahr

Für weitere in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Feuerwehr wird für festgesetzte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von 14,00 €/Unterrichtsstunde gewährt.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Stellvertretender Feuerwehrkommandant	400 €/Jahr
Abteilungskommandant Mühlacker	400 €/Jahr
Stellvertreter	200 €/Jahr
Abteilungskommandant Enzberg	260 €/Jahr
Stellvertreter	130 €/Jahr
Abteilungskommandant Großglattbach	260 €/Jahr
Stellvertreter	130 €/Jahr
Abteilungskommandant Lienzingen	260 €/Jahr
Stellvertreter	130 €/Jahr
Abteilungskommandant Lomersheim	260 €/Jahr
Stellvertreter	130 €/Jahr
Abteilungskommandant Mühlhausen	260 €/Jahr
Stellvertreter	130 €/Jahr
2 Gerätewart Mühlacker je	200 €/Jahr
Gerätewart Enzberg	200 €/Jahr
Gerätewart Großglattbach	200 €/Jahr
Gerätewart Lienzingen	200 €/Jahr
Gerätewart Lomersheim	200 €/Jahr
Gerätewart Mühlhausen	200 €/Jahr
Schriftführer Abt. Mühlacker	220 €/Jahr
Schriftführer Gesamtausschuss	100 €/Jahr
Schriftführer weitere Abteilungen	120 €/Jahr
Kassier pro Abteilung	170 €/Jahr
Einsatzleiter vom Dienst	250 €/Woche

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,50 Euro/Std. gewährt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Std. je Bereitschaftsdienst bezahlt.

§ 6 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,00 €/Std. bezahlt.

§ 7 Reisekosten

Für angeordnete Dienstreisen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Soweit es sich nicht um Aus- und Fortbildungsveranstaltungen handelt die nach § 2 Abs. 3 u. 4 entschädigt werden, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Landesreisekostengesetz i.d. jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr Entschädigungssatzung (FwES) – vom 01.08.2016 außer Kraft.

Mühlacker, den 9. Dezember 2020



Schneider
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.